

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/010

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Finger, Axel

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
24.03.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

Rechtskräftiger Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar von 2021

hier: Vorberatung zu einem nachträglichen Beschluss über die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:
Die Rotorblätter von Windenergieanlagen müssen nicht innerhalb der im rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar von 2021 festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung liegen, sondern können über diese hinausragen.

II. Sachverhalt

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist durch Veröffentlichung in den Staatsanzeigern seit dem 23.08.2021 für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar verbindlich.

In dem Teilregionalplan sind 23 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einer Fläche von 2271 ha festgelegt. Nicht näher bestimmt ist im Teilregionalplan die Frage, ob die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebiets liegen müssen oder ob die Rotorblätter auch über das Vorranggebiet hinausragen dürfen.

Die Fragestellung ist durch das „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)“ vom 20.07.2022 relevant geworden. Darin ist in § 5 Abs. 4 folgendes ausgeführt: „Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.“

Die Frage, ob die Rotorblätter innerhalb der Vorranggebiete liegen müssen oder ob sie über die Vorranggebiete hinausragen dürfen, hat Auswirkungen auf die anrechenbare Fläche für die

Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG (zu den Flächenbeitragswerten vgl. Vorlage VO-PLA/2023/008).

Nach § 4 Abs. 3 WindBG sind Vorranggebiete im vollen Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen, wenn der Rotor über die Vorrangfläche hinausragen darf. Rotor-innerhalb-Flächen sind dagegen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. In diesem Fall wird der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage von den Grenzen des ausgewiesenen Vorranggebiets abgezogen. Dieser Wert wird standardmäßig mit 75 m festgelegt.

Das Innenministerium Rheinland-Pfalz weist in seinem Schreiben „Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien; kommunale Windenergieplanungen“ vom 25.10.2022 darauf hin, dass bei bestehenden Windenergieplänen, die eine Rotor-Innerhalb-Regelung beinhalten (explizit oder faktisch), nach Möglichkeit durch ein formales Änderungsverfahren (§ 1 Abs. 8 BauGB) eine Rotor-Out-Regelung eingeführt werden sollte.

In der bisherigen Planungspraxis hat der Verband Region Rhein-Neckar aufgrund der mit dem Maßstab 1:75.000 des Regionalplans verbundenen zeichnerischen Unschärfe ein Hinausragen der Rotorblätter über die Grenze der Vorranggebiete als unkritisch angesehen, solange die rechtlich bindenden Schutzabstände eingehalten waren.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verbandsverwaltung, einen Beschluss zu fassen, nach dem die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung des rechtskräftigen Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar von 2021 hinausragen dürfen.

III.Finanzierung

Die Arbeiten zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar von 2021 sind staatliche Pflichtaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und durch den Haushalt für das Jahr 2023 abgedeckt.

gez. Ralph Schlusche